

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht, Beitragshöhe

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch
 - Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
 - ein Elternteil mit dem das Kind zusammenlebt.

§ 2

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen von der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.

- (3) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.
- (4) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus seinem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmt sind, ist abweichend von Abs. 5 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Tagespflege

Die §§ 1 - 5 gelten für die Kostenbeteiligung bei der Inanspruchnahme der Kindertagespflege entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen außer Kraft.